

Der Bundesgerichtshof hat heute über die Frage entschieden, ob die Vorschriften über [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) (§§ 305 ff. [BGB](#)) im Falle eines Kaufs unter Privatleuten anwendbar sind, wenn dem Geschäft ein Vertragsformular zugrunde gelegt wird, das der einen Vertragspartei vorliegt, aber von Dritten stammt (hier von einer Versicherung als Serviceleistung angeboten wurde). Die Anwendbarkeit der Vorschriften wurde in dem entschiedenen Fall verneint.

Die Beklagte verkaufte im Mai 2007 als Privatperson einen gebrauchten Volvo zum Preis von 4.600 € an den Kläger. Die Beklagte hatte das [Fahrzeug](#) selbst zwei Jahre zuvor von einem Gebrauchtwagenhändler erworben. Als Vertragsformular wurde ein Vordruck einer Versicherung [verwendet](#), der als "[Kaufvertrag](#) Gebrauchtwagen - nur für den Verkauf zwischen Privatpersonen" gekennzeichnet ist. Die Parteien hatten zuvor telefonisch darüber gesprochen, wer ein Vertragsformular mitbringen solle, und sich auf das der Beklagten bereits vorliegende Vertragsformular der Versicherung geeinigt. Dieses Formular enthält folgende [Klausel](#):

"Der [Käufer](#) hat das [Fahrzeug](#) überprüft und Probe gefahren. Die Rechte des [Käufers](#) bei Mängeln sind ausgeschlossen, es sei denn, der [Verkäufer](#) hat einen [Mangel arglistig](#) verschwiegen und/oder der [Verkäufer](#) hat eine [Garantie](#) für die [Beschaffenheit](#) des Vertragsgegenstandes abgegeben, die den [Mangel](#) betrifft".

Mit der Behauptung, das [Fahrzeug](#) habe vor [Übergabe](#) an ihn einen erheblichen Unfallschaden gehabt, hat der [Käufer](#) eine Minderung des von ihm gezahlten Kaufpreises um 1.000 € geltend gemacht und Klage erhoben. In den ersten beiden Instanzen ist die Klage abgewiesen worden.

Die dagegen gerichtete Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die [Verkäuferin](#) die Gewährleistung für Mängel des verkauften Fahrzeugs wirksam ausgeschlossen hat. Zwar hätte der uneingeschränkte Gewährleistungsausschluss einer Prüfung am Maßstab des § [309 Nr. 7 BGB](#) nicht standgehalten, wenn es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung gehandelt hätte. Das ist aber nicht der Fall, weil die Vertragsbedingung nicht im Sinne des § [305 Abs. 1 Satz 1 BGB](#) von der [Verkäuferin](#) gestellt worden ist.

In einem Stellen vorformulierter Vertragsbedingungen kommt die einseitige Ausnutzung der Vertragsgestaltungsfreiheit einer Vertragspartei zum Ausdruck. Daran fehlt es, wenn die Einbeziehung der Vertragsbedingungen sich als das Ergebnis einer freien Entscheidung der anderen Vertragspartei darstellt. Dazu ist [erforderlich](#), dass diese in der Auswahl der in Betracht kommenden Vertragstexte frei ist und Gelegenheit erhält, alternativ eigene Textvorschläge mit der effektiven Möglichkeit ihrer Durchsetzung in die Verhandlungen einzubringen. Diese Freiheit hat im entschiedenen Fall für den [Käufer](#) bestanden, weil die Parteien sich auf ein Vertragsformular geeinigt hatten und der [Käufer](#) damit nach den Feststellungen des Landgerichts die Möglichkeit hatte, dem [Vertragsschluss](#) ein Vertragsformular eigener Wahl zugrunde zu legen.

Urteil vom 17. Februar 2010 – [VIII ZR 67/09](#) - [BGH PM 36/2010](#)